

Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen des Gemeindedienstes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 30. November 2021 (ABl. 2022 S. 8).

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 64 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Richtlinien für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beschlossen:

1. Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung

¹Beim Gemeindedienst beschäftigte Gemeindeberater und Gemeindeberaterinnen sowie Juniorberaterinnen und Juniorberater der AG Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung können als Beraterinnen und Berater für Gremien und Gruppen in allen kirchlichen Handlungsfeldern in Anspruch genommen werden. ²Die Beratung erfolgt in der Regel durch ein Beraterteam (zwei Personen).

³Für die Beratungstätigkeit von Gemeindeberatern und Gemeindeberaterinnen des Gemeindedienstes sowie Juniorberaterinnen und Juniorberatern werden folgende Gebühren erhoben:

- Pro 90 Minuten 135 €. Die Berechnung erfolgt für die konkret vereinbarten Beratungszeiten (15-min-genau).
- Vorgespräch: pauschal 135 €
- Kommt ein Gemeindeberater bzw. eine Gemeindeberaterin des Gemeindedienstes gemeinsam mit einer weiteren Beraterperson der AG zum Einsatz, erhebt der Gemeindedienst ½ der Gebühr.
- Reisezeiten werden bis 50 km Entfernung (zwischen Wohnort und Beratungsort) nicht berechnet. Für weiter entfernte Beratungsorte wird je Gemeindeberater bzw. Gemeindeberaterin ein pauschaler Satz berechnet, und zwar:
 - über 50 km bis 100 km: 45 €
 - über 100 km bis 200 km: 90 €
 - über 200 km: 120 €

2. Andere Dienste

Für vergleichbare Beratungsangebote des Gemeindedienstes werden Gebührensätze wie unter 1. erhoben.

3. Sachkosten

¹Reisekosten müssen in der angefallenen Höhe nach Reisekostenrecht der EKM erstattet werden. ²Kosten für Verbrauchsmaterialien trägt der Gemeindedienst. ³Kosten für sonstige Materialien sowie weitere Sachkosten wie Unterkunft und Verpflegung und sonstige Auslagen werden durch die Auftraggeber getragen.

4. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.